

Protokoll Auszug

Behörde Stadtrat

Beschluss-Nr. 53

Sitzung vom 9. März 2016

Stadt Bülach



E 15. März 2016

04.05.30

Bauplanung

Ifangstrasse, Verzweigung Ifang-/Feldstrasse

Aufhebung und Neufestsetzung der Verkehrsbaulinie bei Grundstück Kat.-Nr. 8816

Ausgangslage und Veranlassung

Mit Beschluss Nr. 290 vom 16. September 2015 setzte der Stadtrat die Verkehrsbaulinien Ifangstrasse/ Ifangweg, Abschnitt Erachfeld- bis Grenzstrasse, und Feldstrasse, Erachfeld- bis Ifangstrasse, fest. Grundlage bildete das Strassenprojekt „Neubau Ifangstrasse“, welches vom Stadtrat mit Beschluss Nr. 30 vom 28. Januar 2015 festgesetzt wurde. Die Rechtskraft der neuen Verkehrsbaulinie, genehmigt mit VD-Verfügung Nr. 5252/2015, wurde am 18. Dezember 2015 amtlich publiziert.

Mit Schreiben vom 2. November 2015 ersuchte die Specogna Liegenschaften AG, Kloten, als neue Grundeigentümerin seit Oktober 2015 um Korrektur der neu festgesetzten Verkehrsbaulinie im Verzweigungsbereich Ifang-/Feldstrasse, das heisst, im Bereich ihres Gebäudes Feldstrasse 60 (Grundstück Kat.-Nr. 8816). Die Grundeigentümerin beabsichtigt, bei diesem Gebäude einen rund 5.0 m breiten Anbau zu realisieren. Sie ersuchte deshalb um eine Reduktion der Abkröpfung der Baulinie um dieses Mass.

Die Abteilung Umwelt und Infrastruktur stellte bei der Prüfung des Begehrens fest, dass keine grundsätzlichen Einwendungen dagegen bestehen. Mit Schreiben vom 4. November 2015 wurde der Specogna Liegenschaften AG in Aussicht gestellt, die erwünschte Anpassung zu veranlassen und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Verfahren

Bei der bestehenden Feldstrasse und der projektierten Ifangstrasse handelt es sich um kommunale Sammelstrassen. Für die Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien kommt das Verfahren nach §§ 108 f. PBG zur Anwendung.

Zweck der Baulinienvorlage

Verkehrsbaulinien dienen der Sicherung des bestehenden oder geplanten Strassenraums (§ 96 Abs. 1 PBG). Die Abstände sind so festzulegen, dass ein angemessenes Vorgartengebiet sowie künftige betriebliche und gestalterische Massnahmen unter Einbezug des Vorgartengebiets möglich bleiben.

Kanton Zürich Volkswirtschaftsdirektion	
	Amt für Verkehr
Planverwaltung	
PBG	Mappe 1
Bülach	053-0160 / 2

Protokoll Auszug

Behörde Stadtrat

Beschluss-Nr. 53

Sitzung vom 9. März 2016



Festsetzungsunterlagen

Die Verkehrsbaulinien sind Bestandteil der amtlichen Vermessung, weshalb der örtliche Nachführungsgeometer (Gossweiler Ingenieure AG, Bülach) mit der Ausarbeitung des Baulinienplans beauftragt wurde. Auf einen Erläuternden Bericht samt Grundeigentümergeverzeichnis wird verzichtet. Von der Baulinienrevision ist nur die Gesuchstellerin tangiert.

Vorprüfung

Die Baulinienvorlage wurde der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich, Amt für Verkehr, zur Vorprüfung eingereicht. Mit Schreiben vom 25 Januar 2016 wird die Genehmigung der Vorlage in Aussicht gestellt.

Festsetzung / Genehmigung / amtliche Publikation und öffentliche Auflage

Gemäss § 108 Abs. 1 PBG und Art. 30 lit. g Gemeindeordnung (GO) obliegt die Festsetzung von Verkehrsbaulinien an kommunalen Sammelstrassen dem Stadtrat. Die Vorlage bedarf gemäss § 109 PBG der Genehmigung der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich.

Gemäss § 5 Abs. 3 und § 108 Abs. 3 PBG sind die Unterlagen zusammen mit dem Genehmigungsentscheid öffentlich bekannt zu machen und während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Die Auflage ist der betroffenen Grundeigentümerin mit Rechtsmittelhinweis und unter Beilage des Festsetzungsbeschlusses samt Genehmigungsentscheid schriftlich mitzuteilen. Die Rechtskraft der Vorlage ist wiederum öffentlich bekannt zu machen.

Auf Antrag des Ausschusses Bau und Infrastruktur **beschliesst** der Stadtrat:

1. Die Verkehrsbaulinie VD Nr. 5252/2015 im Verzweigungsbereich Ifang-/Feldstrasse beim Grundstück Kat.-Nr. 8816 wird aufgehoben und neu festgesetzt. Massgeblich ist der Situationsplan Mst. 1:500 der Gossweiler Ingenieure AG, Bülach, dat. 2. Februar 2016.
2. Die Baulinienvorlage ist gemäss § 109 PBG der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich zur Genehmigung einzureichen.
3. Die Abteilung Umwelt und Infrastruktur wird beauftragt,
 - a) die Baulinienvorlage zusammen mit dem Festsetzungsbeschluss und dem Genehmigungsentscheid öffentlich bekannt zu machen und während 30 Tagen öffentlich aufzulegen;

Protokoll Auszug

Behörde Stadtrat

Beschluss-Nr. 53

Sitzung vom 9. März 2016



- b) der betroffenen Grundeigentümerin den Festsetzungsbeschluss und den Genehmigungsentcheid schriftlich mitzuteilen.
4. Rechtsmittelhinweis:
Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid und die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig. Die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.
5. Die Abteilung Umwelt und Infrastruktur wird beauftragt, die Rechtskraft der Vorlage öffentlich bekannt zu machen.
6. Mitteilung an:
- a) Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich, Amt für Verkehr, Postfach, 8090 Zürich (unter Beilage der Baulinienvorlage in 3-facher Ausführung, mit Festsetzungsvermerk, eingeschrieben)
 - b) Gossweiler Ingenieure AG, Schaffhauserstr. 55, 8180 Bülach
 - c) Willi Meier, Stadtrat
 - d) Markus Burkhard, Leiter Planung und Bau
 - e) Heinz von Moos, Leiter Umwelt und Infrastruktur
 - f) Manuel Anrig, Leiter Hochbau und Energie
 - g) Hanspeter Gossweiler, Tiefbausekretär, mit Akten

Stadtrat Bülach


Mark Eberli
Stadtpräsident


Christian Mühlethaler
Stadtschreiber

Versandt: 14. MRZ. 2016